

**Festsetzung des besonderen Gasthörerbeitrages
für den Weiterbildungsstudiengang Master of European Studies
des Zentrums für Europäische Integrationsforschung und der
Philosophischen Fakultät der
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

§ 1 Erhebung eines Gasthörerbeitrags, Höhe

Für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang „Master of European Studies“ wird ein besonderer Gasthörerbeitrag in Höhe von € 6.500,- erhoben. Die Zulassung zu dem Studiengang erfolgt nur bei Nachweis der Entrichtung dieses Beitrages.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge und Gebühren, Rückforderung

(1) Die Entrichtung des besonderen Gasthörerbeitrags berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Programmbestandteilen während eines Studienjahres. Für eine erneute Teilnahme in einem anderen Studienjahr, auch zum Zwecke der Wiederholung von Modulen, ist eine erneute Entrichtung des Studienbeitrags in voller Höhe erforderlich. Dies gilt auch für den Fall einer zwangsweisen Exmatrikulation gemäß §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 8 der Prüfungsordnung für den Master of European Studies.

(2) Der besondere Gasthörerbeitrag wird fällig mit der Annahme der Bewerbung. Der Beitrag ist bis zum 1. Juli eines Jahres zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsbeirat am ZEI. Wird der Studienbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, so gilt die Bewerbung als abgelehnt.

(3) Zieht eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem 1. Juli eines Jahres und vor Beginn des Studienjahres die Bewerbung zurück und wurde der besondere Gasthörerbeitrag bereits entrichtet, kann der Beitrag zurück erstattet werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsbeirat auf Antrag. Zieht eine Studentin oder ein Student die Bewerbung nach Beginn des Studienjahres zurück, wird der Studienbeitrag nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall einer zwangsweisen Exmatrikulation gemäß der Prüfungsordnung für den Master of European Studies. Der Prüfungsbeirat am ZEI prüft in diesem Fall auf Antrag und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der besondere Gasthörerbeitrag ausnahmsweise anteilig erstattet werden kann.

§ 3 Verwendung der Gasthörerbeiträge

(1) Die Mittel aus den besonderen Gasthörerbeiträgen werden ausschließlich für die Organisation und Durchführung des Studiengangs durch das Zentrum für Europäische Integrationsforschung verwendet. Dies umfasst alle Ausgaben für die Lehre und die Studienbedingungen sowie für weitere Dienstleistungen, die den Studenten unmittelbar zugute kommen und dem Studienziel gem. § 1 der Prüfungsordnung – einschließlich der Berufsziele – dienlich sind, vor allem:

- Bereitstellung der Lehrkräfte und Lehrbeauftragten einschließlich anfallender Reisekosten
- Durchführung des Career Development Programms einschließlich Gruppen- und Einzelcoachings, vier Exkursionen (Brüssel, Straßburg und Luxemburg, Frankfurt, Berlin), Veranstaltungen mit Praktikern, Workshops zur spezifischen Berufsvorbereitung und für den Aufbau eines Mentoren-Systems
- Unterrichts- und Arbeitsmaterialien
- Tutorien zur Unterstützung des Lehrpersonals und Korrekturmittel
- Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Ergänzende Ressourcen für die Prüfungsverwaltung und Studienberatung
- Bereitstellung und Ausstattung der Unterrichtsräume und der Arbeitsräume, insbesondere der Computer-Arbeitsräume
- Ausstattung und Ergänzung der Bibliothek bzw. des Handapparats und vergleichbare Maßnahmen
- Lehrbezogene Baumaßnahmen, z.B. Renovierung von Unterrichtsräumen
- Betreuung der Studierenden in administrativen, studiengangsbezogenen und Fragen der individuellen Karriereplanung und –entwicklung
- Sonderveranstaltungen für die Studierenden wie insbesondere die Abschlussfeier und ähnliche außercurriculare Veranstaltungen
- Bereitstellung des Personals zur geschäftlichen und administrativen Durchführung des Studiengangs
- alle vergleichbaren Maßnahmen zur Verbesserung von Lehre und der Studienbedingungen.

(2) Das ZEI erstellt zu Beginn eines jeden Studienjahres einen Plan über die Mittelverwendung und berichtet dem Dekan der Philosophischen Fakultät.

(3) Nicht durch den Gasthörerbeitrag abgedeckt sind Wohn- und Lebenshaltungskosten der Studierenden in Bonn, Kosten für Versicherungen, zusätzlich anfallenden Kosten während der Exkursionen und alle ähnlichen Kosten. Nicht durch den Studienbeitrag abgedeckt sind zudem Kosten, die ggf. im Rahmen von Exmatrikulationen anfallen.

(4) Nicht verwendete Mittel werden nach 3 Jahren zur Steigerung der Qualität von Lehre und Forschung verwendet.

§ 4 Prüfungsgremium

(1) Die Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation obliegt dem Prüfungsbeirat am ZEI. Der Prüfungsbeirat überprüft im Wege der Selbstbefassung in einem Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 StBAG die Qualität der Lehr- und Studienorganisation im Studiengang. Der Prüfungsbeirat berichtet dem Fakultätsrat.

(2) Die Prüfung betrifft insbesondere:

- die Organisation des Lehrbetriebs entsprechend den Vorgaben des Studienplans;
- die Einhaltung der Kriterien für die Prioritäten im Rahmen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist
- die Einhaltung von Mitteilungsfristen für Prüfungsergebnisse;
- für die Zukunft absehbare Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs.

(3) Studierende können sich mit Bitten und Beschwerden an den Prüfungsbeirat wenden.

Bonn, den 10. Mai 2007



Der Dekan
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. J. Fohrmann



Der Geschäftsführende Direktor
des Zentrums für Europäische Integrationsforschung
Universitätsprofessor Dr. L. Kühnhardt